

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 17 (1955)

Heft: 10

Rubrik: Sektionsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich

Die Fahrzeug- und Führerausweise für Motorfahrzeuge müssen alljährlich in den Monaten Dezember und Januar erneuert werden. Alle Fahrzeughalter erhalten von uns im Laufe des Monates November ein Steuerformular, auf dem der Betrag für die Verkehrsgebühr und der Zahlungstermin vermerkt sind. **Wir möchten jedoch nicht unterlassen, Sie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass Sie die Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise schon heute für das nächste Jahr an unserem Schalter gegen Bezahlung der Gebühren vornehmen können.**

Um Ihnen und uns Unannehmlichkeiten zu ersparen, ersuchen wir Sie, besonders zu beachten:

1. Mit der Postcheckeinzahlung auf den genannten Termin sind **gleichzeitig alle zu erneuernden Ausweise** einzusenden.
2. Wer seine Ausweise auf einen bestimmten Zeitpunkt, z. B. für eine Auslandsreise unbedingt braucht, wird dringend gebeten, die Erneuerung an unserem Schalter vornehmen zu lassen und dort die Gebühr bar zu bezahlen.
3. Kontrollschilder für Fahrzeuge, die auf Ende des Jahres aus dem Verkehr genommen werden, sind spätestens bis Donnerstag, den 5. Januar 1956, **sauber gereinigt, ohne Rahmen** beim Strassenverkehrsamt zu deponieren, ansonst die Verkehrsgebühr fällig wird. **Der Fahrzeugausweis ist nicht abzugeben.**
4. Für Fahrzeuge, die auf Jahresende aus dem Verkehr zurückgezogen werden, muss die Verkehrsgebühr erst bei der Wiedereinlösung bezahlt werden.

Die Entrichtung der Motorfahrzeuggebühr für das volle Kalenderjahr in einem Betrage enthebt den Motorfahrzeughalter von überflüssigen Umtrieben und bringt auch der Verwaltung eine spürbare Entlastung. Wir erlauben uns, auf den Regierungsratsbeschluss vom 1. Oktober 1953 hinzuweisen, nach welchem für jede Zahlung der Verkehrsgebühren, die nicht den vollen Jahresbetrag umfasst, eine Zuschlagsgebühr von Fr. 2.— zu entrichten ist. Verkehrsgebühren im Jahresbetrage bis und mit Fr. 40.— sind für das ganze Kalenderjahr, bzw. für den Rest des angebrochenen Kalenderjahres in einem Betrage zu entrichten.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Sektion Bern

Anfängerkurs für Traktorführer

Anfangs November 1955 wird in Münsingen wieder ein 10tägiger Anfängerkurs für Traktorführer durchgeführt. Der Kurs steht, wie in früheren Jahren, unter bewährter Leitung und geschultes Personal sorgt dafür, dass den Kursteilnehmern genügende Kenntnisse über Motorenkenntnis und Traktorunterhalt sowie Fahrpraxis vermittelt werden. Die Nachfrage nach gut geschulten Traktorführern wird immer grösser. Das Kursgeld von Fr. 140.— darf im Hinblick auf das, was geboten wird, als bescheiden bewertet werden.

Anmeldungen nimmt bis zum 20. Oktober 1955 entgegen Hr. E. Christen, Geschäftsführer des Bernischen Traktorverbandes, Schwand/Münsingen. Z.S.